

**Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
Auswertung des Beratungsangebotes gem. § 4 KKG und § 8b SGB VIII
der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover
Berichtszeitraum 01.01.- 31.12.2016**

Einleitung

1. Rahmen und Inhalt der Fachberatung

1.1 Anspruchsberechtigte Zielgruppen

1.2 Erreichbarkeit der Fachberatung

2. Auswertung der Statistik des Jahres 2016 im Vergleich zu 2015

2.1 Beratungsanzahl im Jahresverlauf 2016

2.2 Fachberatungen gem. § 4 KKG sowie § 8b SGB VIII

2.3 Kontexte in der Fachberatung

2.4 Beratene Berufsgruppen

2.5 Kontext Schule

2.6 Standorte der anfragenden Person

2.7 Art und Dauer einer Fachberatung

2.8 Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen

2.9 Bewertungen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

2.10 Weitere Handlungsschritte

2.11 Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

2.12 Art der Kindeswohlgefährdung

3. Schlussbemerkung

Einleitung

Seit dem 01.01.2015 wird die Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Kooperation mit der Region Hannover angeboten (siehe Informationsdrucksachen 0001/2015 und 0735/2016).

Die Kooperation erfolgt auf Grundlage eines gemeinsamen Konzeptes sowie der Kooperationsvereinbarung zwischen Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Jugend und Familie, Koordinierungsstelle Kinderschutz und Frühe Hilfen und der Region Hannover, Fachbereich Jugend, Team Jugendhilfeplanung.

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG) am 01.01.2012 erhielten BerufsgeheimnisträgerInnen gem. § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und weitere Personen gem. § 8b SGB VIII, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen und die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (KWG) wahrnehmen, einen Anspruch auf Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe wurde zur Bereitstellung eines entsprechenden Beratungsangebotes verpflichtet. In dieser Drucksache soll auf Basis der Statistik und der Erfahrungen der FachberaterInnen ein Überblick über die Inanspruchnahme der Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im laufenden Jahr 2016 gegeben werden.

1. Rahmen und Inhalt der Fachberatung

1.1 Anspruchsberechtigte Zielgruppen

Die Fachberatung richtet sich an folgende Berufsgruppen und Personenkreise:

Personenkreis gem. § 8b SGB VIII

Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, die haupt-, nebenberuflich oder auf Honorarbasis tätig sind, z. B.

- professionelle Fachkräfte außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. MitarbeiterInnen beim Jobcenter, Sozialamt oder der Behinderten- und Obdachlosenhilfe)
- Angestellte oder Honorarkräfte bei Vereinen, Sportvereinen, Musikschulen und kommerziellen Ferien- und Freizeitangebietern sowie AusbilderInnen von jugendlichen Lehrlingen u.a.

BerufsgeheimnisträgerInnen gem. § 4 KKG

Dazu gehören:

- ÄrztInnen,
- Hebammen / Entbindungspfleger,
- andere Angehörige eines Heilberufes,
- BerufspsychologInnen,
- Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Jugendberatungsfachkräfte,
- Beratungsfachkräfte für Suchtfragen und nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz,
- SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen,
- Lehrkräfte.

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wurde der Schutz- und Hilfeauftrag von BerufsgeheimnisträgerInnen präzisiert. Stellen BerufsgeheimnisträgerInnen eine Kindeswohlgefährdung fest, sind sie zur Weitergabe der Daten, d.h. zur Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt befugt. Die Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen kann bei der Gefährdungseinschätzung hinzugezogen werden; eine Verpflichtung zur Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft besteht gemäß § 4 KKG für BerufsgeheimnisträgerInnen nicht.

1.2 Erreichbarkeit der Fachberatung

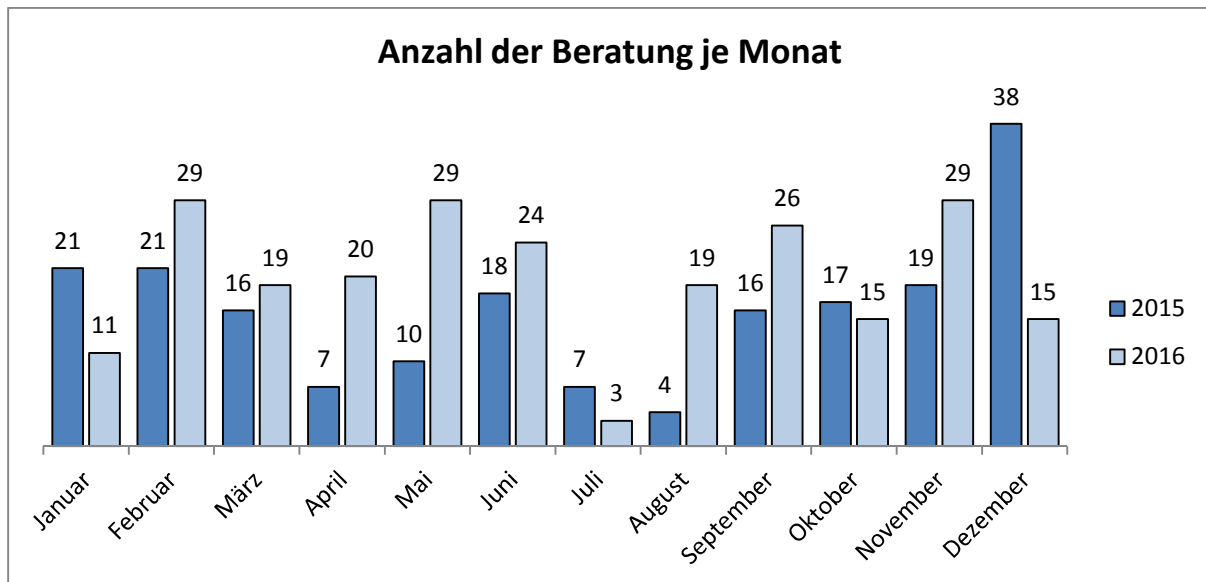
Die Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen stellt eine ganzjährige Erreichbarkeit (montags bis freitags) mit jeweils neun telefonischen Beratungsstunden in der Woche sicher. Zur Wahrung des Datenschutzes werden die personenbezogenen Daten des Kindes oder Jugendlichen und seiner Familie durchgängig anonymisiert und pseudonymisiert. Die Fachberatung findet in der Regel telefonisch statt. Dabei kann sie einmalig oder als fachliche Beratung über mehrere Gespräche (Prozessbegleitung) erfolgen. Außerhalb der Sprechzeiten besteht die Möglichkeit auf dem Anrufbeantworter eine Nachricht zu hinterlassen. Ein Rückruf durch die FachberaterInnen erfolgt zeitnah.

2. Auswertung der Statistik 2016 im Vergleich zu 2015

2.1 Anzahl der Fachberatungen im Jahresverlauf

Im Berichtszeitraum vom 01.01. - 31.12.2016 haben insgesamt 239 Fachberatungen stattgefunden. Davon waren 24 Folgeberatungen. Im Vorjahr wurden 194 Fachkräfte beraten. In 2015 haben 20 Folgeberatungen stattgefunden. Innerhalb des Jahresverlaufes

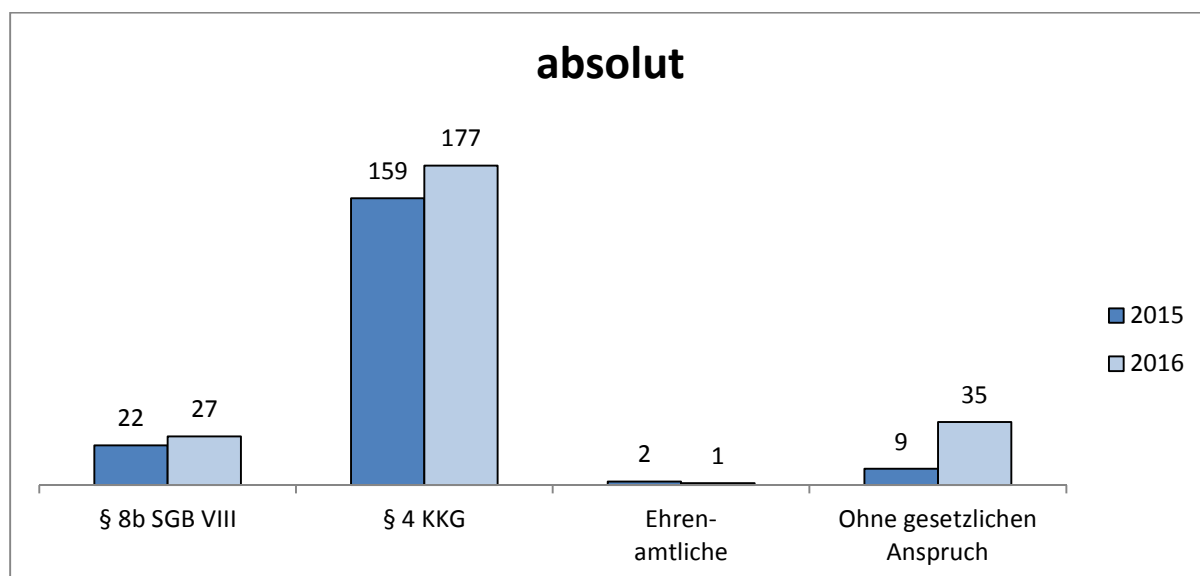
wurde die Fachberatung in den Monaten Februar, Mai, September und November mit hoher Frequenz von den anrufenden Fachkräften genutzt. In den verbleibenden Monaten waren die Beratungen bis auf die Monate Mai und Juni eher gleichbleibend frequentiert, im Juli dagegen niedrig. Hinsichtlich der Häufigkeit der Inanspruchnahme im Jahresverlauf könnte für das Jahr 2016 ein Zusammenhang zum Verlauf der Sommerferien in Niedersachsen hergestellt werden. BerufsheimnisträgerInnen, die an Schulen tätig sind, stellten auch in 2016 einen hohen Anteil der Anrufenden in der Fachberatung dar.



2.2 Fachberatungen gem. § 4 KKG sowie § 8b SGB VIII

Bei den beratenen Fachkräften handelt es sich weiterhin überwiegend um BerufsheimnisträgerInnen gem. § 4 KKG. Die im Gesetz beschriebenen Handlungsschritte für diesen Personenkreis beinhalten im Besonderen die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und/oder des Kindes oder der/des Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung sowie das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen. Zentrale Themen in der Fachberatung von BerufsheimnisträgerInnen sind die Bewertung von Anhaltspunkten für eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung und die Erörterungen zur Schweigepflicht und zur Befugnis der Datenweitergabe an das Jugendamt. Im Vergleich zum Berichtsjahr 2015 haben sich die Beratungen gemäß den gesetzlichen Regelungen des § 4 KKG von 83% auf 74% verringert. Der Prozentsatz an Fachberatungen, der mit dem Personenkreis gem. § 8b SGB VIII durchgeführt wurde, blieb 2016 mit 11% prozentual identisch zum Vorjahr. Erfasst wurden im Jahr 2016 auch Beratungsanfragen von Personen, die keinen gesetzlichen Anspruch auf eine Fachberatung hatten (besorgte Nachbarn, Verwandte, Mütter /Väter), deren Anteil lag bei 15%. Die Anrufenden wurden - je nach Anliegen - an den KSD/ASD oder an Beratungsstellen verwiesen.

Art der Fachberatung

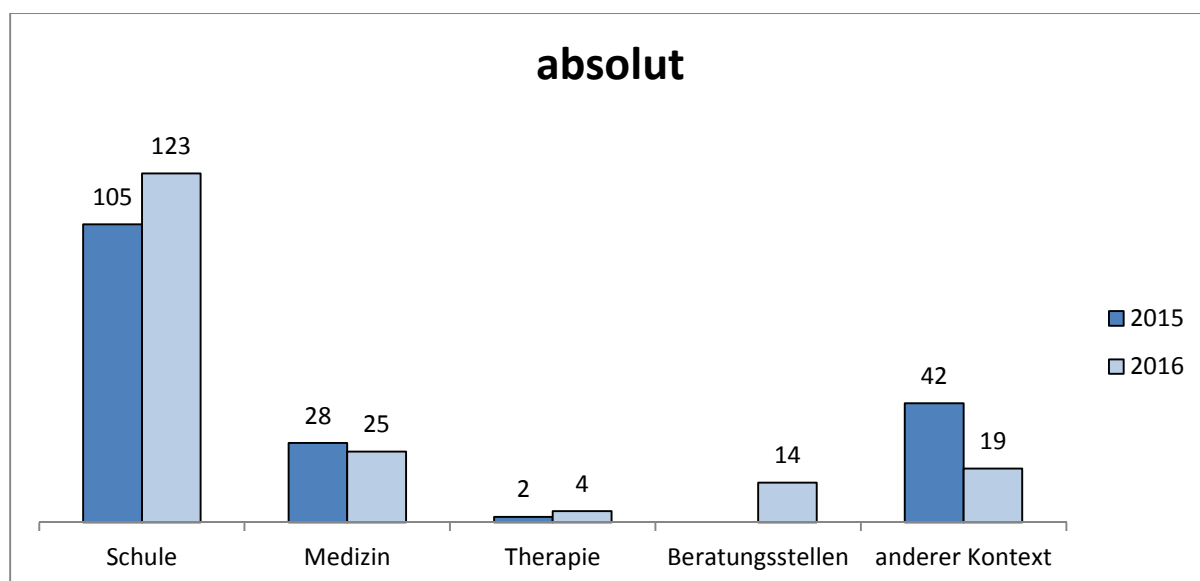


	§ 8b SGB VIII	§ 4 KKG	Ehrenamtliche	Ohne gesetzlichen Anspruch
2015	11%	83%	1%	5%
2016	11%	74%	0%	15%

2.3 Kontexte in der Fachberatung

Im Berichtsjahr 2016 wurden am häufigsten Fachberatungen im Kontext Schule durchgeführt. Der Prozentsatz hat sich im Vergleich zu 2015 auf 66% erhöht. Aus dem medizinischen Bereich haben beispielsweise ÄrztInnen, Hebammen und andere Angehörige eines Heilberufes die Fachberatung in Anspruch genommen.

Kontexte in der Fachberatung



Kontext	2015	2016
Schule	59%	66%
Medizin	16%	14%
Therapie	1%	2%
Beratungsstellen	0%	8%
Anderer Kontext	24 %	24 %

2.4 Beratene Berufsgruppen

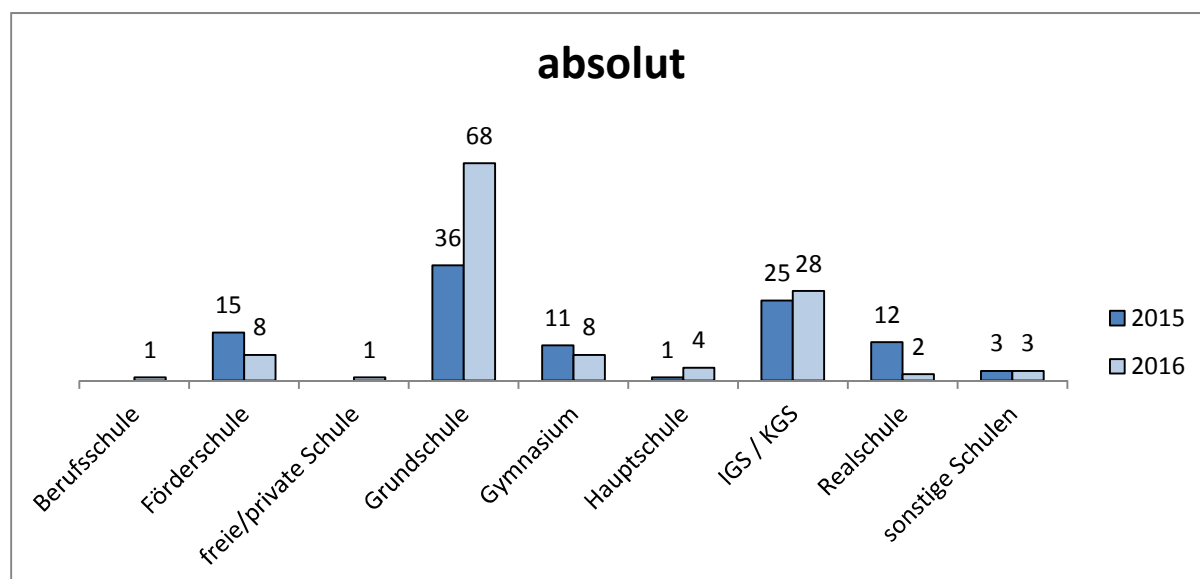
Über die Hälfte aller Fachberatungen fanden auch in diesem Jahr im schulischen Zusammenhang statt. Lehrkräfte und SozialarbeiterInnen nahmen 2016 am häufigsten eine Fachberatung in Anspruch. SchulsozialarbeiterInnen bildeten dabei die drittgrößte Gruppe.

Beratene Berufsgruppen	2015		2016	
	absolut	relativ	absolut	relativ
Lehrkraft	70	38%	87	46%
SozialarbeiterIn	25	14%	33	18%
SchulsozialarbeiterIn	30	16%	21	11%
PsychologIn	3	2%	14	7%
Schulleitung	9	5%	13	7%
ErzieherIn	12	7%	11	6%
ÄrztIn	15	8%	4	2%
Hebamme/Entbindungspfleger	7	4%	2	1%
Ehrenamtliche	1	1%	1	1%
PsychologInnen (Kinder- und JugendpsychotherapeutInnen)	0	0%	2	1%
Sonstige	11	6%	0	0%
Gesamt	183	100%	188	100%

2.5 Kontext Schule

Aus Grundschulen (55%) wird 2016 am häufigsten eine Fachberatung angefragt, danach folgen Integrierte Gesamtschulen und Kooperative Gesamtschulen (23%).

Kontext Schule



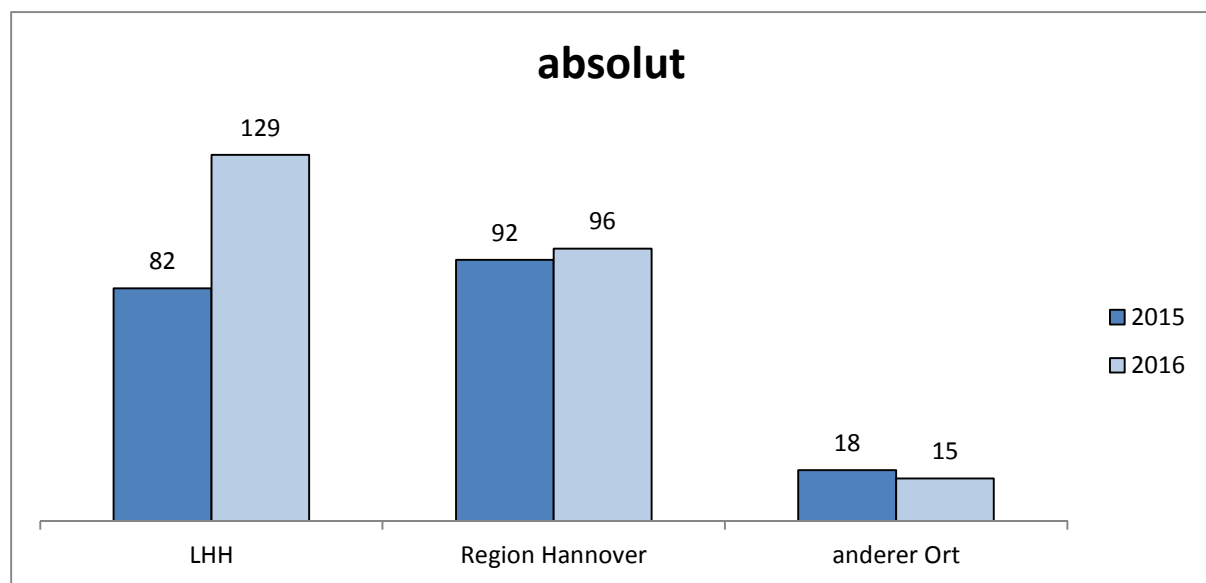
Schulform	2015	2016
Berufsschule	0%	1%
Förderschule	15%	7%
freie/private Schule	0%	1%
Grundschule	35%	55%
Gymnasium	11%	7%
Hauptschule	1%	3%
IGS / KGS	24%	23%
Realschule	12%	2%
sonstige Schulen	3%	2%

2.6 Standorte der anfragenden Personen

Die Verteilung der Inanspruchnahme einer Fachberatung liegt bei der Landeshauptstadt Hannover bei 54% im Jahr 2016 und auf dem Gebiet der Region Hannover bei 40%.

Die Steigerung der Anrufenden aus dem Stadtgebiet Hannover ergibt sich vermutlich aus der verstärkten Öffentlichkeitsarbeit für die Fachberatung (u.a. Vorstellung in Schulen, JobCentern und Krankenhäusern).

Standort der anfragenden Personen



Jahr	LHH	Region Hannover	anderer Ort
2015	43%	48%	9%
2016	54%	40%	6%

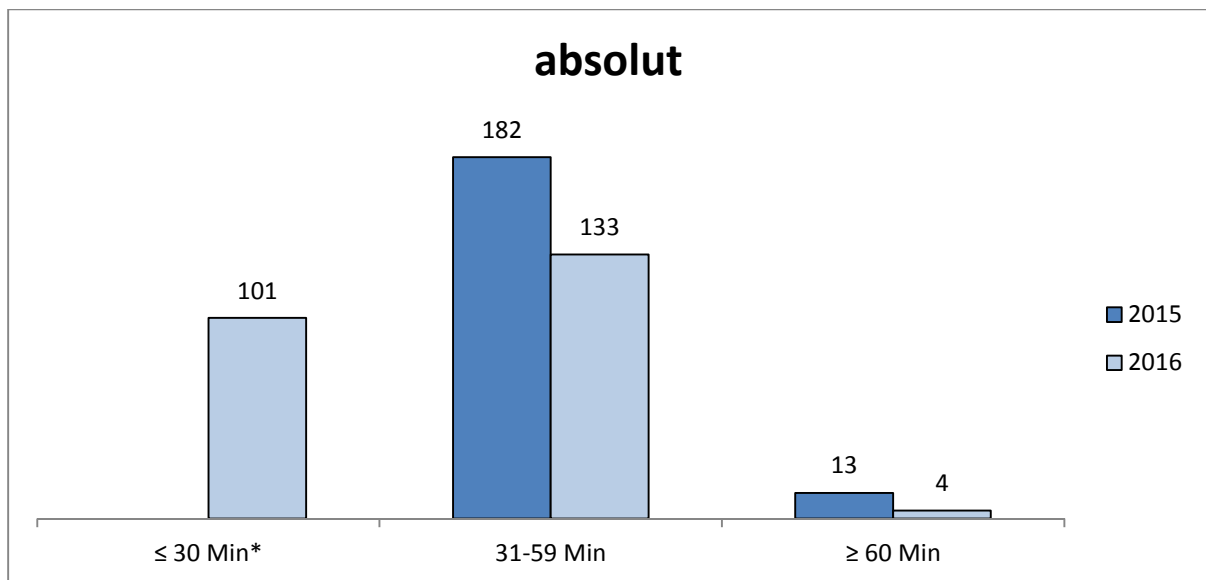
2.7 Art und Dauer einer Fachberatung

Die Beratung einer Fachkraft am Telefon dauerte in 2016 im Durchschnitt 31 – 60 Minuten. In 2015 gab es keine getrennte Erfassung bis 30 Minuten.

Bei der Fachberatung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung handelt es sich stets um ein komplexes, Verfahren, das einige Zeit in Anspruch nimmt. In der Regel werden dabei folgende Punkte besprochen:

- Auftrags- und Kontextklärung der Fachberatung (Rolle, Funktion und Aufgabe der Fachberatung sowie die des Anrufenden),

- Fallschilderung des Anrufenden (Sammeln von Informationen, Fakten, Erlebnissen und Beobachtungen),
- Verständigungs- und Nachfragephase,
- Fragestellungen zum Fall entwickeln (Welche Fragen sollen hier und heute geklärt werden?),
- Gewichtige Anhaltspunkte herausarbeiten,
- Bewertung der gewichtigen Anhaltspunkte,
- Abschluss der Fachberatung, indem mit der anrufenden Person gemeinsam weitere Handlungsschritte herausgearbeitet und konkretisiert werden.



*2015 keine Erfassung bis 30 Minuten.

2.8 Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen

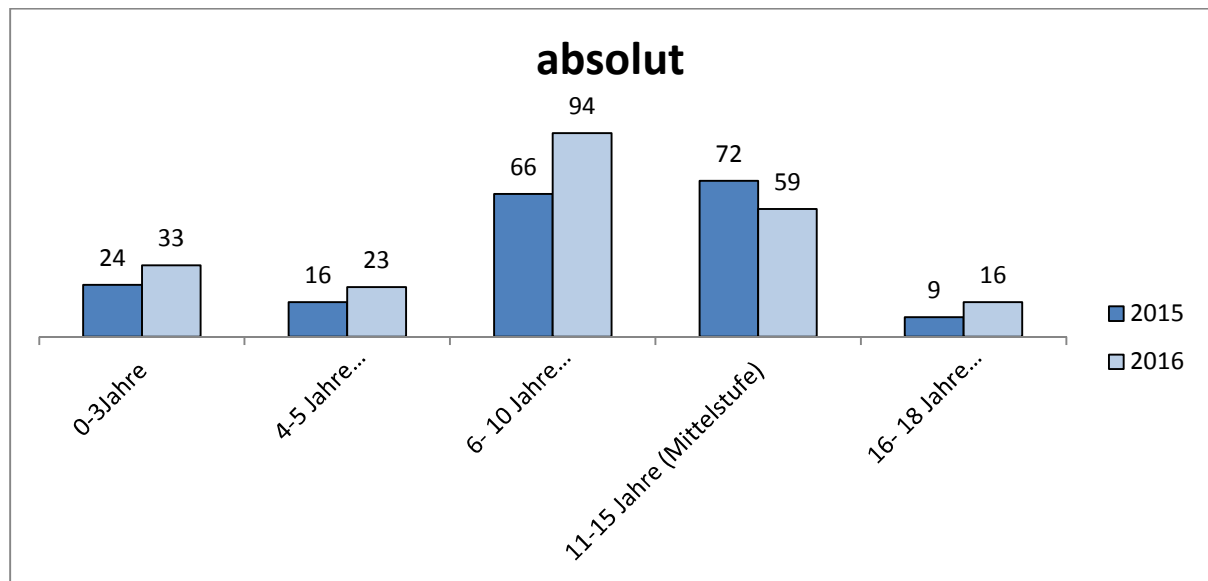
Gefährdungseinschätzungen fanden in 2016 mit 42% überwiegend zu Kindern und Jugendlichen der Altersgruppe 6 – 10-Jährigen statt. Fachberatungsanfragen zu der Altersgruppe der 11 - 15-Jährigen sanken von 39% auf 26% im Jahr 2016. Beratungen im Kontext von 0 - 3-Jährigen waren mit 15% bei der Inanspruchnahme der Fachberatung vertreten.

Die Altersgruppe 0 - 3 Jahre wird teilweise durch den Aufenthalt in Kindertageseinrichtungen (Krippen und Krabbelgruppen) und den daraus resultierenden Regelungen des § 8a SGB VIII bei Gefährdungseinschätzungen durch erfahrene Fachkräfte im Kinderschutz versorgt. Die Beratungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr von 13% auf 15% erhöht.

Für die Altersgruppe der 4 – 5- Jährigen wurde im Umfang von 10% eine Fachberatung durchgeführt. Auch hier ist anzunehmen, dass sich ein großer Teil der Kinder dieses Alters in Kindertageseinrichtungen aufhält, in denen das gesetzlich vorgeschriebene § 8 a SGB VIII-Verfahren bei dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung vorgehalten wird.

Fachberatungen wurden in 2016 für Mädchen und Jungen zu jeweils 50% in Anspruch genommen.

Altersgruppen

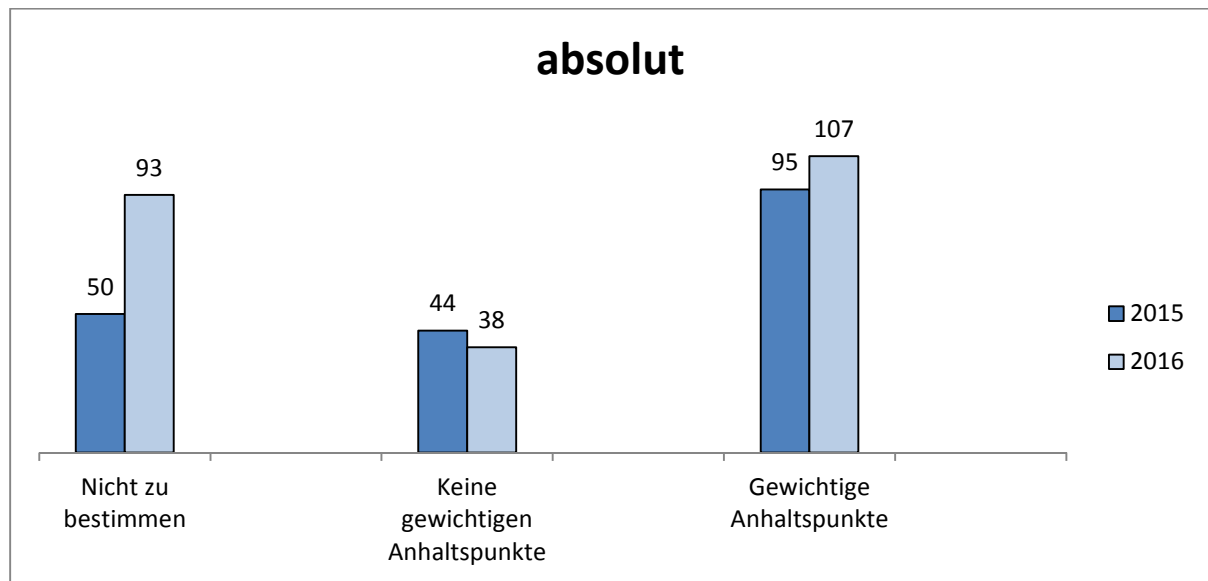


Altersgruppen	2015	2016
0-3 Jahre	13%	15%
4-5 Jahre	9%	10%
6-10 Jahre	35%	42%
11-15 Jahre	39%	26%
16-18 Jahre	5%	7%

2.9 Bewertungen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

Gewichtige Anhaltspunkte markieren den Schutz- und Hilfeauftrag sowohl für BerufsheimnisträgerInnen als auch für die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. Da es bei der Bewertung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung keine allgemein und objektiv gültigen Bewertungsgrundlagen gibt, handelt es sich um eine große fachliche Herausforderung. In 45% der Fachberatungen wurden gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung deutlich, die ein weiteres Handeln der anrufenden Person deutlich machten. In 39% der Fachberatungen konnte eine Feststellung, ob gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vorlagen, nicht stattfinden. Die anrufenden Personen konnten in diesen Fällen keine ausreichenden Informationen für eine abschließende Bewertung nennen bzw. es war zunächst in vielen Fällen erforderlich, die Kinder und Jugendlichen bzw. deren Erziehungsberechtigte in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, vorausgesetzt der Schutz der jungen Menschen ließ es zu. In 16% der beratenen Fälle kamen die Anrufenden im Rahmen des gemeinsamen Fachberatungsprozesses zu dem Ergebnis, dass die Anhaltspunkte in ihrer Gesamtschau nicht einer Kindeswohlgefährdung entsprachen.

Bewertung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung



Jahr	Nicht zu bestimmen	Keine gewichtigen Anhaltspunkte	Gewichtige Anhaltspunkte
2015	26%	23%	50%
2016	39%	16%	45%

2.10 Weitere Handlungsschritte

Auf Grundlage der Bewertung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung erfolgt die Entwicklung weiterer Handlungsschritte. Hierbei ist das Leitziel der Fachberatung die bestmögliche Gewährleistung des Kinderschutzes durch die Stärkung der anrufenden Person in ihrer Rolle im Kinderschutz, im Einzelfall. Dies geschieht beispielsweise durch die Beratung zur Rollen- und Auftragsklärung des Anrufenden. Auch können Fragen nach Methoden, wie Eltern und Kinder in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen sind, erörtert werden; wie Vereinbarungen mit den Eltern und Minderjährigen getroffen werden können und welche Hilfsmöglichkeiten vorhanden sind, vorausgesetzt der Schutz des Kindes oder Jugendlichen wird dadurch nicht infrage gestellt. Die Fachberatung zum Kinderschutz hat ausschließlich beratende Funktion. Die Beratung erfolgt anonymisiert und pseudonymisiert. Die Umsetzung der Handlungsschritte verbleibt im alleinigen Verantwortungsbereich der anrufenden Person. Dementsprechend ersetzt die Inanspruchnahme der Fachberatung im Falle einer Kindeswohlgefährdung keine Mitteilung an das zuständige Jugendamt. Die Beendigung einer Gefährdungseinschätzung erfolgt in den Fällen, in denen keine gewichtigen Anhaltspunkte vorliegen und damit verbunden die Interventionsschwelle für den Schutz- und Hilfeauftrag nicht erreicht ist. Im Rahmen der Fachberatung wurden im Jahr 2016 folgende Handlungsschritte mit den anrufenden Personen entwickelt:

- Einbeziehung der Personensorgeberechtigten in die Gefährdungseinschätzung (37%)
- Einbeziehung des/des Kindes/Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung (11%)
- Hinzuziehen anderer Dienste oder Fachkräfte (21%)
- Beendigung der Gefährdungseinschätzung (8%)
- Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt (23%)

Die Beendigung einer Gefährdungseinschätzung erfolgt in den Fällen, in denen keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Wird im Rahmen einer Fachberatung eine Kindeswohlgefährdung festgestellt, berät der/die FachberaterIn über

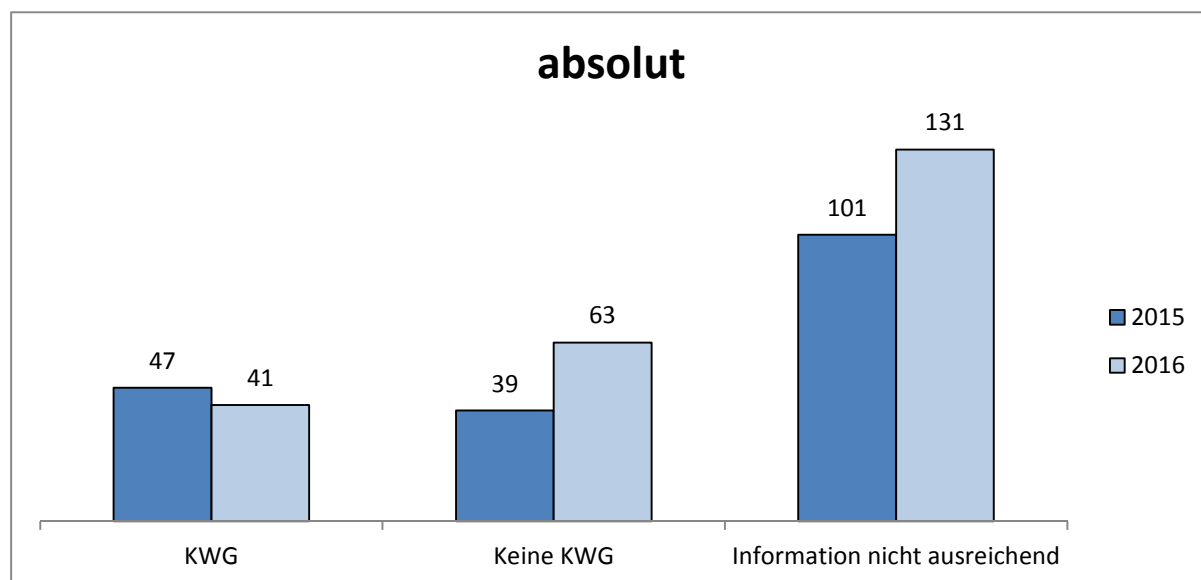
einzuleitende Hilfen und Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung. Bei Bedarf erhalten die Fachkräfte einen Dokumentationsbogen zur Mitteilung an den ASD/KSD.

Weitere Handlungsschritte der Fachkraft	2015		2016	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Beendigung der Gefährdungseinschätzung	9	6%	19	8%
Einbeziehung der Personensorgeberechtigten	66	41%	86	37%
Einbeziehung des Kindes/ der/ des/ Jugendlichen	21	13%	25	11%
Hinzuziehen anderer Institutionen/ Fachkräfte	34	21%	49	21%
Mitteilung an den KSD/ASD	30	19%	54	23%
Kein Konsens erzielt	0	0%	0	0%
Gesamt	160	100%	233	100%

2.11 Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

In 17% der erfolgten Gefährdungseinschätzungen wurde eine Kindeswohlgefährdung festgestellt, die ein unverzügliches Handeln der anrufenden Fachkraft notwendig machten. In 27% der erfolgten Gefährdungseinschätzungen konnte eine Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden. In 56% der erfolgten Gefährdungseinschätzungen waren weitere Informationen zur Einschätzung notwendig. In den allermeisten Fällen konnte dies durch Einbeziehen der Sorge-/Erziehungsberechtigten erfolgen. Sollten Gründe gegen eine Einbindung der Eltern sprechen, ist die Fortsetzung der Gefährdungseinschätzung faktisch nicht möglich. In diesen Fällen sollte eine schriftliche Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung mit dem Dokumentationsbogen an das Jugendamt erfolgen.

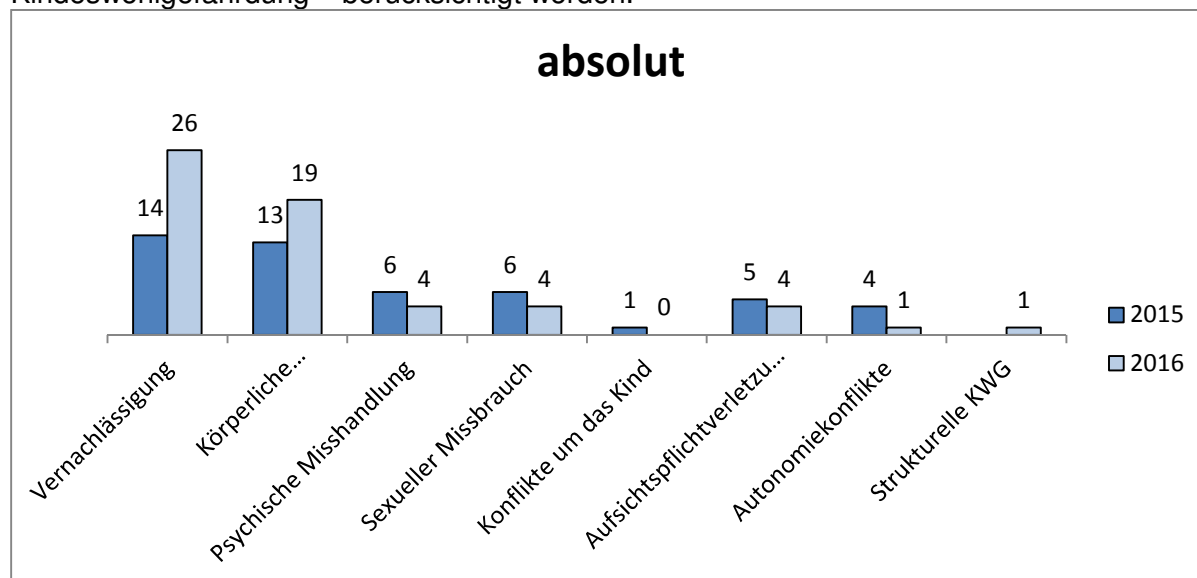
Beratungsergebnis



Jahr	KWG	Keine KWG	Information nicht ausreichend
2015	25%	21%	54%
2016	17%	27%	56%

2.12 Art der Kindeswohlgefährdung

Hier sind ausschließlich die entsprechenden Daten – tatsächliche Feststellung einer Kindeswohlgefährdung – berücksichtigt worden.



Art der KWG	2015	2016
Vernachlässigung	29%	44%
Körperliche Misshandlung	27%	32%
Psychische Misshandlung	12%	7%
Sexueller Missbrauch	12%	7%
Konflikte um das Kind	2%	0%
Aufsichtspflichtverletzung	10%	7%
Autonomiekonflikte	8%	2%
Strukturelle KWG	0%	2%

Bei der Einteilung in die verschiedenen Arten der Kindeswohlgefährdung hat sich die Fachberatung an die gängigen Unterscheidungen der oben in Tabelle und Diagramm aufgeführten Arten gehalten. **Vernachlässigung** von Kindern und Jugendlichen wurde im Jahr 2016 mit 44% als häufigste Ursache für eine Kindeswohlgefährdung vorgetragen und im Verlauf des Beratungsgespräches bzw. des Beratungsprozesses bewertet und bestätigt. Vernachlässigung bedeutet, dass bei den Kindern und Jugendlichen eine mangelhafte Versorgung im Kontext Hygiene, Nahrung, Bekleidung Gesundheit und Aufsicht festgestellt wird, die durch die Sorgeberechtigten verursacht wurde. Diese Aufzählung ist beispielhaft und beinhaltet nicht alle möglichen Anzeichen, die auf eine Vernachlässigung hinweisen können.

Körperliche Misshandlung von Kindern und Jugendlichen wurde im Jahr 2016 mit 32% am zweithäufigsten von den anrufenden Fachkräften wahrgenommen und im Verlauf der Beratung als Kindeswohlgefährdung festgestellt.

3. Schlussbemerkung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die gemeinsame Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8b SGB VIII und § 4 KKG ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Landeshauptstadt Hannover und in der Region Hannover ist. Eine telefonische Durchführung der Beratungsanfragen hat sich als sehr praxistauglich erwiesen. Die Kooperation stellt eine qualitative Weiterentwicklung sicher. Die telefonischen Beratungszeiten wurden von den Fachkräften mit steigender Tendenz genutzt. Die Kooperationspartner werden die unterschiedlichen anspruchsberechtigten Zielgruppen über ihre Rolle im Kinderschutz wie auch über die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Fachberatung durch eine weitere Bekanntmachung des Angebotes informieren. Im Rahmen einer kontinuierlichen Öffentlichkeitsarbeit werden die FachberaterInnen auch im Jahr 2017 Informationsveranstaltungen zum Angebot der Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen durchführen. Sie stehen als ReferentInnen für ausgewählte Veranstaltungen anderer Träger, Einrichtungen und Berufsgruppen zur Verfügung. Bei der Landeshauptstadt Hannover fanden hierzu bereits Schulungsangebote intern sowie extern als Angebot für Fachkräfte in Flüchtlingsunterkünften und Obdach statt. Spezielle Themen wie *Female Genital Mutilation* (FGM), islamistische Radikalisierung, der Verdacht von Frühehen und Zwangsverheiratung, die sich im Beratungskontext ergaben, wurden von den FachberaterInnen erkannt und im Qualitätszirkel aufgegriffen. So wurden zum Beispiel Qualitätsstandards zur fachlichen Beratung bei Hinweisen auf eine islamistische Radikalisierung bei Kindern und Jugendlichen entwickelt.